



**Dorothee Linden**

Rechtsanwältin  
Mediatorin

**Katharina Mosel**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

Zülpicher Straße 274  
50937 Köln  
Tel. 0221-42 22 20  
Fax 0221-42 20 47  
Gerichtsfach K 1418  
info@lindenundmosel.de  
www.lindenundmosel.de

Unser Zeichen

## Wichtige Hinweise zum Abschluss des Scheidungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Abschluss des Scheidungsverfahrens möchten wir Ihnen noch einige Hinweise mit auf den Weg geben:

Bitte bewahren Sie den rechtskräftigen Scheidungsbeschluss sorgfältig auf, da Sie diesen bei Personenstandsänderungen (z.B. Wiederheirat, Namensänderung) benötigen.

Wichtig zu beachten ist, dass Sie mit Rechtskraft der Scheidung nicht mehr bei dem bisherigen Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind. Sie können aber innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses bei der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden. Wichtig ist es, diese Frist einzuhalten, da die Versicherer Sie danach nicht mehr als Mitglied aufnehmen. Sie sollten deshalb so früh wie möglich die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenkasse beantragen und sich diesen Antrag schriftlich bestätigen lassen. Für die geschiedenen Ehegatten von Beamten, Richtern und Soldaten fällt die Beihilfeberechtigung mit rechtskräftiger Scheidung weg. Auch hier sollten Sie sich rechtzeitig um einen eigenen Versicherungsschutz kümmern.

Sind im Rahmen des Scheidungsverfahrens Unterhaltsansprüche tituliert worden, sei es durch einen Beschluss, eine vollstreckbare Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich, können diese bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse abgeändert werden. Wird der Unterhaltsschuldner z.B. arbeitslos, kann er unter Umständen eine Herabsetzung des Unterhalts beantragen. Umgekehrt können die

Sparkasse KölnBonn  
Konto 206 021 73  
BLZ 370 501 98

Postbank Köln  
Konto 477 501-504  
BLZ 370 100 50

